



Niedersächsische
Landeswahlleiterin

WAHL DES 18. NIEDERSÄCHSISCHEN LANDTAGS

HINWEISE ZUR SAMMLUNG VON UNTERSTÜTZUNGSUNTERSCHRIFTEN FÜR WAHLVORSCHLÄGE

Nach § 14 Abs. 3 i. V. m. § 12 Abs. 4 Nds. Landeswahlgesetz (NLWG) müssen Kreiswahlvorschläge von Parteien,

- die am Tag der Bestimmung des Wahltages weder im Niedersächsischen Landtag durch Abgeordnete vertreten waren noch im Deutschen Bundestag durch im Land Niedersachsen gewählte Abgeordnete vertreten waren
- und auch nicht bei der letzten Bundestagswahl im Land Niedersachsen mehr als fünf Prozent der gültigen Zweitstimmen erhalten haben,

von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Gleiches gilt für Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern (§ 14 Abs. 4 NLWG).

Entsprechendes gilt für Landeswahlvorschläge, nur dass hier pro Wahlvorschlag 2000 im Land Niedersachsen Wahlberechtigte den Wahlvorschlag persönlich und handschriftlich unterzeichnen müssen (§ 15 Abs. 2 NLWG).

Zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften gilt Folgendes:

- Die Sammlung von Unterstützungsunterschriften erfolgt auf amtlichen Formblättern, die für Kreiswahlvorschläge von den Kreiswahlleitungen (Muster 6 zu § 27 Abs. 4 Nds. Landeswahlordnung – NLWO) und für Landeswahlvorschläge von der Landeswahlleiterin (Muster 14 zu § 33 Abs. 2 NLWO) ausgegeben werden.
- Die amtlichen Formblätter dürfen nicht verändert werden: insbesondere ist es unzulässig, die Rückseite mit Wahlwerbung, Auszügen aus Parteiprogrammen etc. zu bedrucken.
- Sie sind im Originalformat (DIN A 4) zu verwenden. Beim Ausdruck ist darauf zu achten, dass die Druckqualität so gut ist, dass der enthaltene Text in Gänze von den unterzeichnenden Personen gelesen werden kann.
- Es sind nur Unterstützungsunterschriften von Personen gültig, die zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind, d. h.
 - mindestens 18 Jahre alt sind,
 - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und
 - mit einer Hauptwohnung im Wahlkreis (Kreiswahlvorschläge) bzw. im Land Niedersachsen (Landeswahlvorschläge) gemeldet sind.

Dienstgebäude
Lavesallee 6, Hannover
(Nds. Ministerium für Inneres
und Sport)
Nebengebäude
Clemensstraße 17

Telefon
(0511) 120 – 4790, 4792, 4788

Telefax
(0511) 120 – 4789

- Eine Person darf nur einmal einen Kreiswahlvorschlag und einen Landeswahlvorschlag unterstützen. Alle weiteren Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Satz 3 - 4 NLWG bzw. § 15 Abs. 2, 2. Halbsatz i. V. m. § 14 Abs. 3 NLWG).
- Achten Sie darauf, dass die Formblätter vollständig ausgefüllt werden: Auch die Angabe des Geburtsdatums ist erforderlich (zum einen, um die Person eindeutig identifizieren zu können und zum anderen, um das Risiko eines Missbrauchs zu minimieren). Ebenso ist das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben (da anderenfalls von der Gemeinde nicht geprüft werden kann, ob eine Person zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung wahlberechtigt war).
- Die Formblätter sind von den Unterstützern handschriftlich und persönlich zu unterzeichnen: Namenskürzel reichen nicht aus; ein langer Strich kann ebenso wenig als Unterschrift gelten wie eine Zeichnung oder ein Smiley.
- Die Unterschriftsleistung muss freiwillig erfolgen!
- Zur Bestätigung des Wahlrechts sind die ausgefüllten Unterschriftenbögen bei der Gemeinde einzureichen, die für den angegebenen Wohnort zuständig ist (die Stadt Hannover kann z. B. keine Unterschriften von Personen bestätigen, die in anderen regionsangehörigen Gemeinden gemeldet sind).
- Wahlvorschläge sind vollständig - einschließlich der bestätigten Formblätter mit den Unterstützungsunterschriften - von den Wahlvorschlagsträgern bei den zuständigen Wahlleitungen einzureichen. Es ist nicht Aufgabe der Gemeinden, die bestätigten Formblätter an die Kreiswahlleitungen bzw. an die Landeswahlleiterin zu schicken.
- Die vollständigen Wahlvorschläge müssen spätestens zum Ablauf der Einreichungsfrist um 18 Uhr, im Original bei der Wahlleitung vorliegen (§ 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 NLWG). Allein die Wahlvorschlagsträger tragen die Verantwortung für den rechtzeitigen Eingang. Kopien, Faxe, eingescannte Formblätter oder gar eine bloße Bestätigung der Meldebehörde, dass Unterstützungsunterschriften bestätigt wurden, reichen nicht aus. Formblätter, die nach Fristablauf eingehen, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- Berechnen Sie bei Ihren Planungen Zeit für die Bearbeitung durch die Gemeinden und ggf. Postlaufzeiten mit ein.

Herausgeberin:

Niedersächsische Landeswahlleiterin
Lavesallee 6
30169 Hannover

Tel.: 0511 / 120 – 4792, 4790, 4788
Fax: 0511 / 120 – 4789

Internet: www.landeswahlleiterin.niedersachsen.de
E-Mail: landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de

(Stand: August 2017)